

## ... so sieht's die CDH

---

### ► **CDH fordert die Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.000 EUR**

Neues Steuerjahr, neue Abschreibungen! Notebooks, Drucker, Werkzeuge und Co. – hören sich gering an, sind sie aber nicht. Die Abschreibung von so genannten geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) hat nämlich beträchtliche finanzielle Auswirkungen; gerade für den Fiskus.

Abschreibungen ermöglichen dem Unternehmer, Wertverluste geltend zu machen. Diese wiederum mindern seinen Gewinn und somit auch seine Steuern. Als Maßnahme der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die [Sofortabschreibung](#) für GWG gemäß § 6 Abs. 2 EStG stark auf 150 EUR beschränkt. Diese Abschreibungsvorschrift führte zu einer deutlichen Verschlechterung des sofortigen Betriebsausgabenabzugs gerade für kleine und mittlere Unternehmen. Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz änderte die Schlechterstellung, indem im Großen und Ganzen wieder die alte Rechtslage, die bis Ende 2007 galt, hergestellt wurde. Nach der Neuregelung aus dem Jahre 2010 besteht nun ein Wahlrecht für einen Sofortabzug bei Wirtschaftsgütern mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK/HK) von maximal 410 EUR netto oder alternativ ein Sammelposten für Vermögensgüter mit AK/HK von mehr als 150 bis 1.000 EUR netto. Dieser Sammelposten (Pool) ist über eine Dauer von fünf Jahren gleichmäßig verteilt aufzulösen.

Kritisiert wird von der CDH die fünfjährige Abschreibungsdauer des Sammelpostens. Diese ist zu lang bemessen, denn Vermögensgegenstände wie Laptops oder PCs weisen oftmals eine Nutzungsdauer von weniger als fünf Jahren aus. Dies hat die Finanzverwaltung auch erkannt. Denn – wenn die Anschaffungskosten derartiger elektronischer Geräte oberhalb von 1.000 EUR netto liegen – gilt eine Abschreibungsdauer von drei Jahren. Eine Erhöhung der Sofortabschreibung ist deshalb mehr als überfällig. Der Gesetzgeber hätte im Zuge der Neuregelung der Abschreibungsvorschrift den jahrelangen Forderungen nachkommen und die Grenze auf 1.000 EUR heraufsetzen können. Gerade das könnte die Abschreibungsbedingungen für den Mittelstand verbessern. Dies wiederum würde die Investitionsnachfrage ankurbeln.

Zur Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen fordert deshalb die CDH, dass die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.000 EUR erhöht wird.

Berlin, 24.2.2011